

An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Herrn Mag. Helmut Beitl
Himmelpfortgasse 4 – 8/Abtlg. IV/4
Postfach 2
1015 Wien

elektronisch voraus an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 31. August 2005
GH/sst/Albanien.doc

**Betrifft: Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich – Albanien (GZ. BMF-010221/0391-IV/4/2005)**

Sehr geehrter Herr Mag. Beitl!

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Verhandlungen Österreichs mit der Republik Albanien zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, um die wirtschaftlichen Beziehungen weiter abzusichern. Da der Entwurf weitgehend den OECD-Grundsätzen folgt, bestehen hiezu keine grundsätzlichen Vorbehalte.

Zu Artikel 4 – ansässige Person:

Abweichend vom OECD-Muster soll eine Person auch anhand des Kriteriums des „Ortes ihrer Eintragung“ als ansässig gelten. Wenngleich bei Doppelansässigkeit die Ansässigkeit nach dem „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ bestimmt, sollte die OECD-konforme Formulierung beibehalten werden, um unnötige Qualifikationskonflikte, die insbesondere dadurch entstehen können, dass auch rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen unter gewissen Voraussetzungen ins Firmenbuch einzutragen sind, vorab zu vermeiden.

Zu Artikel 5 – Betriebsstätte:

Die Vereinbarung einer Betriebsstättenfrist für Bauausführungen und Montagen von 9 Monaten (Art. 5 Abs 3 lit a) sollte entsprechend dem OECD-Abkommen auf 12 Monate angehoben werden. Die Erweiterung der Betriebsstättendefinition (Art. 5 Abs 3 lit b) um Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da dadurch Qualifikationskonflikte vermieden werden können (Voraussetzung ist auch hier, dass eine feste Geschäftseinrichtung im Sinne des Generalatbestandes vorzuliegen hat). Die Frist für die Betriebsstättenbegründung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen sollte mit der Frist für Bauausführungen oder Montagen erstens übereinstimmen und zweitens entsprechend auf 12 Monate angehoben werden.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

Überdies weisen wir darauf hin, dass durch die Bezugnahme der Betriebsstättenfrist auf das Kalenderjahr die Steuerpflicht abhängig vom Beginn der Tätigkeit innerhalb eines Jahres zeitlich unterschiedlich ausgelöst werden könnte.

Zu Artikel 10 – Dividenden:

Die Beschränkung des Besteuerungsrechts des Quellenstaats bei Schachteldividenden (5 % bei Beteiligungsverhältnis von 25 %) und Portfolio-Dividenden auf 15 % entspricht dem OECD-Abkommen sowie der Mehrheit der von Albanien abgeschlossenen Abkommen. Es bestehen dagegen keine Einwände.

Zu Artikel 11 – Zinsen:

Die Beschränkung des Besteuerungsrechts des Quellenstaats auf 5 % ist günstiger als nach den OECD-Grundsätzen und wird akzeptiert (wenngleich eine vollständige Quellensteuerfreiheit von Zinsen wünschenswert wäre).

Artikel 11 Abs 3 lit b sieht eine Quellensteuerfreiheit für Zinsen im Zusammenhang mit Darlehen oder Krediten für Zwecke der Exportförderung vor. Was als Exportgeschäft zu verstehen ist, wird auch im Protokoll nicht näher definiert und sollte daher noch klar gestellt werden (grundsätzlich gehen wir von einer breiten Definition aus, so dass auch ÖKB-besicherte Darlehen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen begünstigt sein sollten).

Zu Artikel 12 – Lizenzgebühren:

Eine vollständige Quellensteuerbefreiung für Lizenzzahlungen – entsprechend dem OECD-MA – wäre wünschenswert. Wir anerkennen aber, dass Albanien mit anderen Vertragsstaaten einen Steuersatz von zumindest 5 % vereinbart hat.

Die Protokollanmerkungen (Abs 1 und Abs 2) zu Artikel 12 werden ausdrücklich begrüßt. Anzuregen wäre, die (Un-) Verhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zur Gesamtvergütung an einer konkreten Prozentschwelle festzumachen (z.B. 10 %), um unterschiedliche Interpretationen von vornherein auszuschließen.

Zu Artikel 14 – Selbständige Arbeit:

Grundsätzlich bevorzugen wir eine Eingliederung der „Freiberufler-Betriebsstätte“ unter Artikel 5 DBA, so wie das in der aktuellen Fassung des OECD-MA aus 2003 vorgesehen ist. Die in lit b ausgeweitete (nicht OECD-konforme) Besteuerungskompetenz des Quellenstaates auf jene Fälle, wo mangels einer festen Einrichtung zur Besteuerung der Einkünfte auf die Aufenthaltsdauer des Steuerpflichtigen abgestellt wird (183 Tage innerhalb von 12 Monaten), ist zu streichen.

Zu Artikel 15 – Unselbständige Arbeit:

Aus Gründen der leichteren Administrierbarkeit würden wir eine Fristberechnung, die sich am Kalender bzw. Steuerjahr orientiert, vorziehen.

Zu Artikel 23 – Vermeidung der Doppelbesteuerung:

Die in Abs 2 lit d des Entwurfes einseitig zu Gunsten der österreichischen Besteuerung vorgesehene Rückfallklausel bei Qualifikationskonflikten findet sich auch nicht im OECD-MA und sollte gestrichen werden.

Zu Artikel 24 – Gleichbehandlung:

Dieser Artikel sollte in OECD-konformer Weise um die Bestimmungen zu den Staatenlosen (Artikel 24 Abs 2 OECD-MA) bzw. um das Diskriminierungsverbot *für Steuern jeder Art und Bezeichnung* (Artikel 24 Abs 6 OECD-MA) ergänzt werden.

Zu Artikel 25 – Verständigungsverfahren:

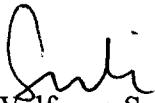
Wünschenswert wäre die Verankerung der Möglichkeit, bei Streit oder Zweifelsfällen, die durch ein Verständigungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist nicht gelöst werden können, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Österreich hat in einigen Doppelbesteuerungsabkommen solche Klauseln bereits einbezogen, die besonders im Verhältnis zu Entwicklungs- und Schwellenländern hilfreich sein können.

Zum Protokoll:

Abschließend spricht sich die Industriellenvereinigung dafür aus, bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren im Protokoll die Möglichkeit der Entlastung an der Quelle zu verankern, um langwierige Rückerstattungsverfahren zu vermeiden. Vorbild könnte hier die mit 1.7.2005 wirksam gewordene österreichische DBA-Entlastungsverordnung sein.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter



Mag. Gernot Haas
Projektleiter